

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Januar 2010

Nr. 2010/31

Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon: Aufhebung der ARA Nuglar und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL / Genehmigung Nutzungsplan und Bauprojekt / Genehmigung Anschlussvertrag mit dem Kanton Basel–Landschaft / Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds an das Gesamtprojekt

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon reicht gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), das kantonale Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15), die kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) sowie die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) folgende Unterlagen zur Genehmigung ein

- a. Bauprojekt – Nutzungsplan, ARA Nuglar, neue Ableitung, Situation 1:1000
- b. Bauprojekt – Nutzungsplan, ARA Nuglar, neue Ableitung, Längensprofil 1:1000/200
- c. Bauprojekt – Nutzungsplan, ARA Nuglar, Umbau ARA–Gelände, Situation 1:100
- d. Bauprojekt ARA Nuglar, Technischer Bericht

sowie den Ableitungsvertrag, zwischen dem Kanton Basel–Landschaft (BL) und der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon

und ersucht um

- Genehmigung des Nutzungsplanes für die Aufhebung der ARA Nuglar und für die neue Abwasser–Anschlussleitung
- Genehmigung des Bauprojektes für die Aufhebung der ARA und die baulichen Anpassungen beim bestehenden Mischwasserbecken sowie der neuen Abwasserleitung bis zum Anschluss an die bestehende Transportleitung nach Liestal/BL
- Erteilung der wasserrechtlichen und der fischereipolizeilichen Bewilligung zur Unterquerung des Brunnenbaches mit der Abwasserleitung sowie für die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegewilligung zur lokalen Verlegung der Leitung in der Bauverbotszone des Baches
- Erteilung der waldrechtlichen Ausnahmegewilligung für das stellenweise Verlegen der geplanten Abwasserleitung im Waldareal
- Genehmigung des Ableitungsvertrages mit dem Kanton Basel–Landschaft (BL)

- Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds an die Kosten des Gesamtprojektes.

2. Erwägungen

2.1 Abwasserentsorgung in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Bis ins Jahr 2006 gab es in Nuglar-St. Pantaleon zwei Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Eine ARA unterhalb Nuglar für diesen Ortsteil und eine ARA unterhalb St. Pantaleon für diesen Ortsteil. Im Jahr 2006 wurde die ARA von St. Pantaleon aufgehoben und dieser Ortsteil an die bestehende Transportleitung von Lupsingen/BL nach Liestal/BL und damit an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL angeschlossen.

2.2 Gesamtprojekt ARA Nuglar

2.2.1 In den Jahren 2003 und 2004 sind im Auftrag des Amtes für Umwelt Solothurn (AfU) eine Beurteilung der ARA im Schwarzbubenland durchgeführt und darauf basierend Entscheidungsgrundlagen zu Vorgehensvarianten erarbeitet worden. Für die ARA Nuglar wurde ein Defizit in der Reinigungsleistung festgestellt sowie eine zu hohe Belastung des als Vorfluter dienenden Brunnenbaches und des anschliessenden Orisbaches. Aufgrund einer ergänzenden Studie mit Vergleich der Varianten Sanierung/Anschluss hat der Gemeinderat am 25. August 2008 beschlossen, die Variante Anschluss weiter zu verfolgen und am 19. Januar 2009 dem Ingenieurbüro Sutter AG, Arboldswil, den Auftrag erteilt, ein Bauprojekt auszuarbeiten.

2.2.2 In der Folge hat das Ingenieurbüro Sutter das Bauprojekt für die Aufhebung der ARA, mit den erforderlichen Anpassungen am bestehenden Mischwasserbecken sowie für die Anschlussleitung von der bisherigen ARA bis zum Anschluss an die bestehende Transportleitung im Kanton BL von Lupsingen nach Liestal (Ableitung auf die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL) ausgearbeitet.

2.2.3 Am 25. Mai 2009 konnte der Gemeinderat der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon das Bauprojekt und den Baukredit zu Handen der Gemeindeversammlung verabschieden. Am 30. Juni 2009 hat die Gemeindeversammlung das Bauprojekt und den dafür erforderlichen Baukredit von Fr. 1'360'000.00 genehmigt.

2.3 Nutzungsplan

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 107 GWBA und § 30 Abs. 2 VWBA:

2.3.1 Der Nutzungsplan umfasst

- die funktionelle Aufhebung der ARA, mit teilweisem Rückbau sowie Umbauten und Anpassungen beim weiterhin im Einsatz bleibenden Mischwasserbecken
- die Anschlussleitung von der bisherigen ARA bis zum Anschluss an die bestehende Transportleitung im Kanton BL von Lupsingen nach Liestal (Ableitung auf die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf).

2.3.2 Die öffentliche Auflage des Nutzungsplanes und des Bauprojektes für die Anschlussleitung erfolgte vom 23. Juli 2009 bis 28. August 2009. Da keine Einsprachen eingereicht worden sind, konnte der Gemeinderat den Nutzungsplan am 7. September 2009 genehmigen.

2.3.3 Da die ARA in einer Bauzone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) liegt, ist für das Baubewilligungsverfahren für die Um- und Rückbauarbeiten auf der ARA die örtliche Baubehörde zuständig.

2.4 Bauprojekt

Gestützt auf §§ 38 ff. PBG und § 80 GWBA:

2.4.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Das Bauprojekt umfasst den Rückbau der nicht mehr benötigten Bauteile der bisherigen ARA, Umbauten bzw. Anpassungen beim weiterhin im Einsatz bleibenden Mischwasserbecken sowie die Anschlussleitung von der bisherigen ARA bis zum Anschluss an die bestehende Transportleitung im Kanton BL von Lupsingen nach Liestal (Ableitung auf die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL).

Im Kanton BL ist der Kanton, vertreten durch das Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Eigentümer und Betreiber der öffentlichen ARA und der zugehörigen regionalen Sammelkanäle und damit auch verantwortlich für die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf, welcher zukünftig das Abwasser aus Nuglar zugeführt wird. Nebst dem AfU ist deshalb auch das AIB von Anfang an in die Projektierung miteinbezogen worden. Insbesondere hat das AIB die Messung, Steuerung und Regelung (MSR) für den zukünftigen Betrieb der Ableitung von Nuglar gemäss ihren Anforderungen festgelegt und projektiert.

Das Projekt entspricht den kantonalen Anforderungen und dem Stand der Technik, es kann mit folgenden Auflagen genehmigt werden:

2.4.1.1 Das AfU ist laufend über den Fortschritt der Bauarbeiten zu orientieren, mit den Einladungen zu den Projekt- und Baubesprechungen und den entsprechenden Protokollen zu bedienen.

2.4.1.2 Allfällige Projektänderungen dürfen nur in Absprache und nach ausdrücklicher Zustimmung des Amtes für Umwelt vorgenommen werden.

2.4.1.3 Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Bauabnahme durchzuführen. Das AfU ist dazu einzuladen und nach erfolgter Abnahme mit dem Abnahmeprotokoll und mit einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Unterlagen über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.

2.4.1.4 Für die Wartung und den Betrieb des Mischwasserbeckens ist in Absprache mit dem AIB ein Betriebsreglement zu erstellen und darin die Zuständigkeiten zu regeln. Dem AfU ist ein Exemplar des Reglementes zuzustellen.

2.4.1.5 Reparatur- und Unterhaltsarbeiten oder Störungen, die dazu führen könnten, dass die Anlage nicht vorschriftsgemäss funktioniert, sind den zuständigen Stellen zu melden. Die Details sind im oben erwähnten Betriebsreglement festzulegen.

2.4.2 Mit der öffentlichen Auflage ist gemäss § 39 Abs. 4 PBG festgelegt worden, dass dem Nutzungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt.

2.4.3 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung sowie wasserrechtliche Ausnahmegewilligung

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA, Art. 8–10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 25 Abs. 2 GWBA für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 15 m ein Bauverbot.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung ist nach § 69 Abs. 3 bzw. 29 Abs. 1 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8–10 BGF sowie § 18 FIG in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne des Gebots der formellen und materiellen Koordination nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ist es angezeigt, dass der Regierungsrat das Vorhaben gesamthaft beurteilt und auch über die wasserrechtlichen und fischereipolizeilichen Belange entscheidet.

Eine wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dabei dürfen aber keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung sowie einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhänge 1 und 2).

2.4.4 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen stellenweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG / SR 921.0) dar.

Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 3).

2.5 Ableitungsvertrag

Für die Ableitung des Abwassers von St. Pantaleon und dessen Reinigung in der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf (s. Bemerkungen in den Erwägungen unter Abschnitt 2.1) ist im Jahr 2006 zwischen dem Kanton BL und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ein Vertrag abgeschlossen worden.

Anstelle eines zusätzlichen Ableitungsvertrages für das Abwasser von Nuglar ist zwischen dem Kanton BL und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon der neue die ganze Gemeinde umfassende „Vertrag über die Ableitung der Abwässer der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon und deren Reinigung in der basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlage Ergolz 2 (ARA Ergolz 2)“ ausgearbeitet worden. Mit der Genehmigung dieses neuen Vertrages wird der bisherige St. Pantaleon betreffende Vertrag aus dem Jahr 2006 aufgehoben.

Der neue Vertrag ist von der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon am 7. September 2009 genehmigt worden. Er ist durch den Regierungsrat des Kantons SO und anschliessend durch den Regierungsrat des Kantons BL zu genehmigen.

2.6 Beitrag aus dem Abwasserfonds

Gestützt auf § 126 und § 127 Abs. 1 lit. c GWBA sowie §§ 12 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14).

2.6.1 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat Anrecht auf einen Beitrag aus dem Abwasserfonds.

Beitragsberechtigt sind

- die Ingenieurhonorare für die Vorstudie, das Vorprojekt mit Variantenvergleich, das Bauprojekt und die Bauleitung
- die Bauarbeiten für die Anpassungen die in direktem Zusammenhang mit dem Anschluss stehen und die Anschlussleitung inkl. die zugehörigen Sanitär- und Schlosserarbeiten
- die Kosten für die neu erforderlichen Elektroinstallationen und Steuerungen
- die Einkaufskosten in diejenigen Abwasseranlagen des Kantons BL, welche seinerzeit beitragsberechtigt waren.

Nicht beitragsberechtigt sind die Abbrucharbeiten, die Umbauarbeiten, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Anschluss stehen, Sanierungsarbeiten, alle inkl. die anteiligen Kosten für Honorare und Unvorhergesehenes sowie die Einkaufskosten in die Sanierungsarbeiten der Biologie auf der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL.

2.6.2 Aufgrund des Kostenvoranschlages im Technischen Bericht zum Bauprojekt (20. Mai 2009) und des Ableitungsvertrages hat das AfU die beitragsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt:

<i>Kostengruppe</i>	<i>Gesamtkosten</i>	<i>davon beitragsberechtigt</i>
Baukosten ARA-Umbau	320'000.00	218'000.00

Baukosten Anschlussleitung	435'000.00	435'000.00
Honorare, Diverses, Nebenkosten	225'000.00	195'000.00
Total Projektkosten	980'000.00	848'000.00
	(100.00 %)	(86.53 %)
Einkaufskosten in die Anlagen des Kantons BL	380'000.00	245'000.00
Gesamttotal (inkl. MWSt.)	1'360'000.00	1'093'000.00

Der Staatsbeitrag beträgt 35 % der beitragsberechtigten Projektkosten von Fr. 848'000.00 = Fr. 296'800.00, plus 35 % der beitragsberechtigten Einkaufskosten von Fr. 245'000.00 = Fr. 85'750.00. Insgesamt beträgt der Staatsbeitrag somit Fr. 382'550.00.

3. Beschluss

3.1 Der Nutzungsplan über

- die funktionelle Aufhebung der ARA, mit teilweise Rückbau sowie Umbauten und Anpassungen beim weiterhin im Einsatz bleibenden Mischwasserbecken
- die Anschlussleitung von der bisherigen ARA bis zum Anschluss an die bestehende Transportleitung im Kanton BL von Lupsingen nach Liestal (Ableitung auf die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf)

und die zugehörigen, in der Ausgangslage erwähnten Unterlagen a. bis d. werden gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.3 der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Das Bauprojekt wird gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.4.1 der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung sowie die fischereipolizeiliche Bewilligung werden gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.4.3 der Erwägungen sowie den in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.4 Die waldrechtliche Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wird im Sinne der Erwägungen und unter den in Anhang 3 formulierten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 3.5 Leitungen, die entlang von Waldrändern verlaufen und nicht im Trasseebereich bestehender Wege verlegt werden können, haben einen Waldabstand von 6.0 m einzuhalten (gemessen ab den äussersten Stämmen). Bei Unklarheiten über den Verlauf der Waldgrenze ist der zuständige Kreisförster zur Messung des Waldabstandes beizuziehen.
- 3.6 Der Ableitungsvertrag zwischen dem Kanton BL und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.5 der Erwägungen genehmigt.

Der in fünffacher Ausfertigung vorliegende Vertrag ist nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch das AfU an das AIB weiter zu leiten, welches die Genehmigung durch den Regierungsrat BL und danach die Verteilung veranlassen wird.

3.7 Der Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon wird an das in Abschnitt 2.4 der Erwägungen beschriebene Bauprojekt und gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.6 der Erwägungen ein Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds wie folgt zugesichert:

3.7.1 Vom Total der Projektkosten gemäss Baukostenabrechnung sind 86.53 % beitragsberechtigt, der Staatsbeitrag beträgt 35 % davon, höchstens Fr. 296'800.00. Von den Einkaufskosten sind Fr. 245'000.00 beitragsberechtigt, der Staatsbeitrag hierfür beträgt ebenfalls 35 %, höchstens Fr. 85'750.00. Insgesamt beträgt der Staatsbeitrag somit **höchstens Fr. 382'550.00.**

3.7.2 Für die Auszahlung des Beitrages ist Folgendes zu beachten:

3.7.2.1 Nach Erstellung der Anschlussleitung kann eine Teilauszahlung beantragt werden.

3.7.2.2 Mit dem Gesuch um Schlussabrechnung sind dem AfU folgende Unterlagen einzureichen:

- eine detaillierte Aufstellung über die gesamten abgerechneten Projektkosten
- die Originale sämtlicher Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsbelege.

3.7.2.3 Das Gesuch für die Schlussabrechnung ist spätestens 6 Monate nach der definitiven Bauabnahme einzureichen.

3.7.2.4 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000/A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.

3.8 Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr, inkl. Publikationskosten, von total Fr. 1'863.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon, 4412 Nuglar

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Nutzungsplan:			
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80056)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	340.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'863.00	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung
- Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung
- Anhang 3: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Satz genehmigter Projektunterlagen und mit 5 genehmigten Ableitungsverträgen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, FS Wasserbau, ad acta 0313.117.05 (Pläne bei FS SWW)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Ref. NN2009-014 // Stab, FK-D/T), mit 1 Satz genehmigter Projektunterlagen (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (Kto. KA 410090 /A 81287; KA 431000/A 80942)

Fischereiaufsicht Dorneck: Rudolf Christ, Polizeiposten Dornach, Bruggweg 4, 4143 Dornach

Forstrevier Dorneckberg: Roger Zimmermann, Revierförster, Forstwerkhof, Haglenweg 31, 4145 Gempen

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar, mit 2 Sätzen genehmigter Projektunterlagen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil, mit 1 Satz genehmigter Projektunterlagen

Amt für Industrielle Betriebe des Kantons Baselland, Gerberstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal

Amt für Umwelt, Gz (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Aufhebung der ARA Nuglar und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL / Genehmigung Nutzungsplan und Bauprojekt, Genehmigung Anschlussvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft und Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds an das Gesamtprojekt.“)